

Auftragsbedingungen für Wärmebehandlungs-Lohnarbeiten

Maßgebend für alle eingehenden Aufträge sind die folgenden Bedingungen, soweit nicht schriftliche, von uns bestätigte Abmachungen vorliegen. Erteilte Aufträge unterliegen auch dann unseren Bedingungen, wenn anders lautenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Erklärungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Terminliche Zusagen bemühen wir uns selbstverständlich einzuhalten, solange sich nach Auftragseingang die Arbeitsbedingungen nicht geändert haben (plötzlicher Ausfall der Anlagen aus technischen oder außerbetrieblichen Ursachen). Terminzusagen verstehen sich ab Eingang der Ware.

Angaben des Auftraggebers

Dem angelieferten Gut muss ein Lieferschein oder Auftrag beigelegt sein, welcher Folgendes beinhalten soll: Stückzahl, Bezeichnung, Werkstoff-Nr. (Markenbez. oder Analyse), Behandlungsart, Härte (evtl. Prüfungsmethode bzw. Prüfung bestimmter Zonen). Bei Teilen, die boriiert werden sollen, bitten wir, eine Zeichnung oder Skizze beizufügen, in welcher unmissverständlich die zu borierenden Zonen markiert sind. Sollten diese Angaben im Auftrag unklar sein, verschiebt sich der Behandlungstermin bis zur vollständigen Klärung der offenen Fragen.

Ausführung der Arbeiten

Jegliche Wärmebehandlung wird von uns mit großer Sorgfalt und geeignetesten und modernsten Mitteln durchgeführt.

Wir können aber keine absolute Gewährleistung für Verzugs- und Rissfreiheit übernehmen, da diese im Wesentlichen von der Vorbehandlung, der Materialgüte und der Konstruktion der Werkstücke abhängig ist.

Beanstandungen und Mängelrügen aller Art müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden.

Im Falle begründeter Mängelrügen und evtl. Folgekosten haften wir nur in Höhe der Härtekosten, was durch Gutschrift bzw. kostenlose Nachbehandlung geschieht. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt.

Wird ohne unser Verschulden eine Wiederholung der Wärmebehandlung notwendig, so stellen wir die Kosten in Rechnung. Zeigt sich nach der Wärmebehandlung, dass die geforderten Eigenschaften nicht erreicht wurden (konstruktive bzw. werkstoffbedingte Einflüsse), werden die angefallenen Kosten trotzdem in Rechnung gestellt.

Nach der Wärmebehandlung erfolgt die Härteprüfung nach Stichproben. Sollte bei der Prüfung von Massenteilen ein bestimmter Prozentsatz vorgeschrieben werden, so erfolgt dies unter Berechnung der Mehrkosten.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Anlieferung und Versand gehen zu Lasten des Kunden. Veranlassen wir beim Versand die Verpackungsart, geschieht dieses nach Absprache mit dem Kunden oder nach unserem besten Ermessen. Der Versand der uns zur Bearbeitung übergebenen Waren sowie der Aufenthalt während der Bearbeitung erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Auftraggebers. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist Pinneberg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist das für Pinneberg zuständige Gericht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.